

DEUTSCHER BUNDESTAG

Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
D - 11011 Berlin

Petition: Erhöhung des Strafmaßes der §176StGB, §176aStGB, 176bStGB, und §182StGB sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen auf lebenslange Freiheitsstrafe.

Der deutsche Bundestag möge beschließen, daß das Strafmaß zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Deutschland im Strafgesetzbuch §176StGB, §176aStGB, §176bStGB, und §182StGB festgelegt, deutlich anzuheben, damit dieses Gesetz wieder seine Abschreckende Wirkung erhält ! Ein derzeit gegebenes Strafmaß von 5 Monaten bis 10 Jahren ist als zu gering zu betrachten ! Zu diesem Zweck sind folgende Gesetze gemäß Vorgabe zu ändern:

Änderungen:

§ 176 StGB - Sexueller Missbrauch von Kindern

- Abs.1) Das Strafmaß ist auf **lebenslange Freiheitsstrafe** anzuheben !
- Abs.2) Das Strafmaß ist auf **lebenslange Freiheitsstrafe** anzuheben !
- Abs.3) Das Strafmaß ist auf **lebenslange Freiheitsstrafe** anzuheben !
- Abs.4) Das Strafmaß ist auf zehn Jahre **bis lebenslange Freiheitsstrafe** anzuheben !
- Abs.5) Das Strafmaß ist auf zehn Jahre **bis lebenslange Freiheitsstrafe** anzuheben !
- Abs.6) Der Versuch ist strafbar !

§ 176a StGB - Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

- Abs.1) Das Strafmaß ist auf **lebenslange Freiheitsstrafe** anzuheben !
- Abs.2) Das Strafmaß ist auf **lebenslange Freiheitsstrafe** anzuheben !
- Abs.3) Das Strafmaß ist auf **lebenslange Freiheitsstrafe** anzuheben !
- Abs.4) Das Strafmaß ist auf **lebenslange Freiheitsstrafe** anzuheben !
- Abs.5) Das Strafmaß ist auf **lebenslange Freiheitsstrafe** anzuheben !

§ 176b StGB - Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

- Abs.5) Das Strafmaß ist auf **lebenslange Freiheitsstrafe** festzusetzen !
Eine Minderung der Freiheitsstrafe "unter zehn Jahren" ist zu streichen !

§ 182 StGB - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- Abs.3.2) Das Strafmaß ist auf fünf Jahre bis zehn Jahre anzuheben !
Ein Strafminderung in Form einer Geldstrafe ist zu streichen !
- Abs.6) Der Absatz ist zu streichen !

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum, Unterschrift

Name, Meldeanschrift

<http://politik-reform.jimdo.com/innenpolitik/kindesmissbrauch/>

DEUTSCHER BUNDESTAG

Sekretariat des Petitionsausschusses

Platz der Republik 1

D - 11011 Berlin

Petition: Erhöhung der Dauer „lebenslanger Freiheitsstrafe auf dreißig Jahre

Der deutsche Bundestag möge beschließen, daß die Dauer der „lebenslangen Freiheitsstrafe“ auf dreißig Jahre angehoben wird. Zu diesem Zweck sind folgende Gesetze gemäß Vorgabe zu ändern:

Änderungen:

§ 38 StGB - Dauer der Freiheitsstrafe

Abs.2) Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist dreißig Jahre, ihr Mindestmaß ist ein Monat.

§ 54 StGB - Bildung der Gesamtstrafe

Abs.2) Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen. Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen dreißig Jahre, bei Vermögensstrafen den Wert des Vermögens des Täters und bei Geldstrafe siebenhundertzwanzig Tagessätze nicht übersteigen; § 43a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 57a StGB - Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe

Abs.1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. dreißig Jahre der Strafe verbüßt sind,...

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum, Unterschrift

Name, Meldeanschrift